



Kolping

**Kolpingsfamilie
Olching**

Kolpingsfamilie Olching | Wolfstr. 9 | 82140 Olching

Vorsitzender: Maximilian Gigl
Wolfstr. 9
82140 Olching
Telefon: 08142 / 28 43 253
Mobil: 0172 / 95 45 009
E-Mail: maximilian.gigl@kolping-
olching.de

An all Mitglieder der Kolpingsfamilie Olching e.V.

Olching, den 13.10.2019

Einladung zur außerordentlichen Mitgliederversammlung

Liebe Mitglieder der Kolpingsfamilie Olching,

wir laden hiermit zur außerordentlichen Mitgliederversammlung am

Donnerstag, den 17. Oktober 2019 um 19:30 Uhr ins
Kolpingheim Olching, Wolfstr. 9 ein.

Tagesordnung:

1. Begrüßung und Feststellung der ordnungsgemäßen Ladung und der Beschlussfähigkeit
2. Satzungsänderung – Erläuterungen siehe unten
4. Wünsche, Anträge, Sonstiges

Wir würden uns sehr freuen, Euch bei unserer außerordentlichen Mitgliederversammlung begrüßen zu dürfen.

Mit freundlichen Grüßen und Treu Kolping

Maximilian Gigl
(Vorsitzender)

Liebe Mitglieder unserer Kolpingsfamilie,

wie in der diesjährigen Jahreshauptversammlung bereits angesprochen schlägt der Familienrat eine Satzungsänderung in nachfolgend aufgeführten Punkten vor. Notwendig werden die Änderungen um unsere Gemeinnützigkeit nicht zu verlieren und um die Anforderungen des Kolpingwerks Deutschland zu erfüllen. Auch wollen wir wie erwähnt die Aufgabenverteilung im Präsidium anpassen. Änderungen sind in der Farbe Rot markiert. Die aktuelle Satzung kann auf unserer Website eingesehen werden. Selbstverständlich stehe ich euch auch jederzeit persönlich für Rückfragen zur Verfügung.

Treu Kolping

Maximilian Gigl



Kolpingsfamilie Olching e.V.
www.kolping-olching.de

E-Mail: info@kolping-olching.de

Vorsitzender: Maximilian Gigl

Bankverbindung: Sparkasse Fürstenfeldbruck | **IBAN:** DE 56 7005 3070 0001 9712 33 | **BIC:** BYLADEM1FFB

Kopfzeile der Satzung: Die Satzung der Kolpingsfamilie Olching erstmalig errichtet am 23.06.1955 in der geänderten Fassung vom 17.10.2019
§ 3 (2): Zweck der Kolpingsfamilie ist die Förderung der Religion, Bildung und Erziehung, Jugend- und Altenhilfe, der Völkerverständigung, die Förderung der Entwicklungszusammenarbeit sowie die Förderung kultureller Arbeit.
§ 3 (3): Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch religiöse, jugendpflegerische, volksbildende und berufliche Erziehungs- und Bildungstätigkeit, durch Theateraufführungen, Brauchtums- und Konzertveranstaltungen sowie durch die Beschaffung und Weiterleitung von Mitteln. Die Kolpingsfamilie ist selbstlos tätig, sie verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
§ 4 (2): Die Selbstauflösung der Kolpingsfamilie kann nur in einer eigens dafür vorgesehenen Mitgliederversammlung beschlossen werden, zu der der Diözesanvorstand und der Bezirksvorstand mindestens zwei Monate vorher einzuladen sind. Für den Beschluss ist eine 4/5 Stimmen-Mehrheit der erschienenen Mitglieder erforderlich.
§ 4 (4): Bei Auflösung der Kolpingsfamilie oder bei Wegfall ihres bisherigen Zweckes fällt das Vermögen und das vorhandene Vereinsheim an die katholische Kirchenstiftung St. Peter und Paul Olching oder, falls die Kirchenstiftung nicht annehmen kann, an ihren Diözesanverband bzw. seinen gemeinnützigen Rechtsträger, oder, sofern der Diözesanverband bzw. der Rechtsträger nicht mehr besteht oder die Gemeinnützigkeit nicht mehr gegeben ist, an die gemeinnützige Kolping-Stiftung Josefine Harzmann des Diözesanverbandes München und Freising oder, sofern auch diese Stiftung nicht mehr besteht oder die Gemeinnützigkeit nicht mehr gegeben ist, an das Kolpingwerk Deutschland, Köln, und damit an seinen gemeinnützigen Rechtsträger Deutsche Kolpingsfamilie e.V., Köln, der es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke im Sinne des § 3 dieser Satzung zu verwenden hat. Sollte auch der Bundesverband nicht mehr bestehen oder die Gemeinnützigkeit seines Rechtsträgers nicht mehr gegeben sein, fällt das Vermögen der Kolpingsfamilie an ihr Bistum, das es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke im Sinne des § 3 dieser Satzung zu verwenden hat.
§ 4 (6): entfällt
§ 8 (3): Ein Mitglied, das nachweisbar schwerwiegend gegen seine Pflichten verstößt, kann durch Beschluss des Präsidiums ausgeschlossen werden. Dieser Beschluss bedarf der 2/3 Mehrheit der Präsidiumsmitglieder. Das Mitglied ist von einem vorgesehenen Ausschluss unter Angabe der Gründe schriftlich in Kenntnis zu setzen. Es muss Gelegenheit erhalten, seine Ansicht dem Präsidium vorzutragen. Erst dann kann der Beschluss über den Ausschluss erfolgen. Gegen einen solchen Beschluss steht dem Betroffenen ein Einspruchsrecht bei seinem Diözesanverband innerhalb eines Monats nach Zustellung des Beschlusses zu. Im Falle eines Einspruchs hat der Diözesanvorstand die Begründung für den Ausschluss seitens des Präsidiums der Kolpingsfamilie sowie die Beschwerdegründe des Betroffenen zu prüfen und eine endgültige Entscheidung innerhalb von zwei Monaten nach Eingang zu treffen. Bei Ausschluss findet Absatz 2, Buchstabe b und c analog Anwendung. Es liegt im Ermessen des Diözesanvorstandes, in besonders begründeten Fällen eine Einzelmitgliedschaft zuzulassen.
§ 10 (2): Der Mitgliederversammlung gehören alle Mitglieder der Kolpingsfamilie an. Mitglieder ab Vollendung des 14. Lebensjahres haben Vorschlags-, Antrags-, Wahl- und Stimmrecht, sofern sie ihren Verpflichtungen gemäß § 7, Ziffer 2 nachgekommen sind. Bei vermögensrechtlichen Angelegenheiten ist das Stimmrecht an die volle Geschäftsfähigkeit gemäß BGB gebunden. Vermögensrechtliche Angelegenheiten sind alle Angelegenheiten, die voraussichtlich Einnahmen oder Ausgaben des Vereins von mehr als € 5.000,00 nach sich ziehen. Die Wahrnehmung des Stimmrechts durch die gesetzliche Vertreterin / den gesetzlichen Vertreter ist ausgeschlossen.
§ 10 (3) Punkt 1: die Aufgaben und Verantwortlichkeiten und die sich daraus ergebende Anzahl der stellvertretenden Vorsitzenden sowie der weiteren Präsidiums- und Familienratsmitglieder; Dabei sind die örtlichen Gegebenheiten und die verbandlichen Zielsetzungen/Aufgaben gemäß § 2, Absatz 2 zu berücksichtigen.
§ 10 (4) Punkt 2: per Akklamation für drei Jahre die Mitglieder des Familienrates gemäß § 11 Absatz 2, Buchstabe j;
§ 10 (8) Nr. 5: In besonderen Fällen kann eine Mitgliederversammlung durch den Diözesanvorsitzenden einberufen werden.
§ 10 (9): Über die Mitgliederversammlung ist ein Protokoll zu erstellen. Dieses ist den Teilnehmern der Mitgliederversammlung zur Kenntnis zu geben. Nach einer Einspruchsfrist von zwei Wochen genehmigt der Familienrat das Protokoll. Das Protokoll ist vom Schriftführer zu unterschreiben.
§ 11 (2) <ul style="list-style-type: none"> a) der Vorsitzende, b) bis zu drei stellvertretende Vorsitzende, c) der Präses und/oder der Verantwortliche für den pastoralen Dienst in der Kolpingsfamilie, d) der Organisationsleiter, e) der Schriftführer, f) der Presse- und Informationsbeauftragte, g) der Kassier, h) der Projektleiter,
Dem Familienrat gehören an: <ul style="list-style-type: none"> i) alle Präsidiumsmitglieder, j) Mitglieder entsprechend § 10 Absatz 3. (Rest unverändert)
§ 11 (4): Das Präsidium bzw. der Familienrat wird zu mindestens acht Sitzungen pro Jahr durch den Vorsitzenden eingeladen. Dabei ergibt sich die Anzahl der Sitzungen aus der Summe der Sitzungen des Präsidiums und der Sitzungen des Familienrats. Eine... (Rest unverändert)
§ 11 (5): Das Präsidium beschließt über den Etat. Über die Verwendung der Finanzmittel wird gemäß Geschäftsordnung entschieden. Die Mitgliederversammlung kann die Vorlage des Etats verlangen.
§ 11 (7): Der Familienrat regelt über die vorgegebenen Aufgaben und Verantwortlichkeiten hinaus (§ 12) die Verteilung von Aufgaben und Verantwortlichkeiten in der Arbeit der Kolpingsfamilie. Insbesondere trägt er dafür Sorge, dass für die verbandlichen Aufgabenbereiche/Handlungsfelder Ansprechpartner für die überörtlichen Ebenen zur Verfügung stehen.
§ 11 (10): Die Mitgliederversammlung kann beschließen, dass die Mitglieder des Familienrates zusätzlich zur Auslagenerstattung für ihre Tätigkeit eine angemessene Vergütung im Rahmen der Ehrenamtspauschale nach § 3 Nummer 26a EStG erhalten.
§ 12 (2): Ein stellvertretender Vorsitzender vertritt den Vorsitzenden bei dessen Abwesenheit. Ansonsten übernimmt er bestimmte Aufgaben nach Maßgabe der Beschlüsse der Mitgliederversammlung und des Präsidiums. Er ist dem Präsidium und der Mitgliederversammlung verantwortlich.
§ 12 (5): Der Verantwortliche für Jugendarbeit hat die Aufgabe, in Kolpingsfamilien, in denen keine Kolpingjugend besteht, geeignete Rahmenbedingungen für die Jugendarbeit zu schaffen, junge Menschen zu motivieren und Jugendarbeit gemeinsam mit dem Familienrat aufzubauen. Er ist dem Familienrat und der Mitgliederversammlung verantwortlich.
§ 12 (6): Der Schriftführer ist verantwortlich für den Schriftverkehr und für die Ausfertigung der Protokolle. Die Vertretung ist der 2. Schriftführer.
§ 12 (7): Die Federführung bei der Presse- und Öffentlichkeitsarbeit nimmt der Beauftragte gemäß § 11 (2) Buchstabe h wahr.
§ 12 (8): Dem Kassier obliegt die Haushaltsführung der Kolpingsfamilie. Er erstellt den Etat und die Jahresrechnung. Er hat dem Familienrat vierteljährlich einen Finanzbericht zu geben. Insbesondere hat er für den termingerechten, vollständigen Eingang und die entsprechende Weiterleitung der Mitgliederbeiträge zu sorgen. Er wird vom Familienrat kontrolliert und nach Prüfung der Haushaltsführung und Kassengeschäfte durch die Kassenprüfer von der Mitgliederversammlung entlastet. Die Vertretung wird durch den 2. Kassier wahrgenommen.
§ 12 (9): Die Familienratsmitglieder gemäß § 11 (2) Buchstabe j übernehmen die durch die Mitgliederversammlung festgelegten Aufgaben und Verantwortlichkeiten. Sie tragen besondere Verantwortung für die Verwirklichung von Bildung und Aktion. Darüber hinaus stehen sie als Ansprechpartner für die überörtlichen Ebenen zur Verfügung. Sie sind dem Familienrat und der Mitgliederversammlung verantwortlich.
§ 14 (2): Die Änderungen der Satzung wurden von der Mitgliederversammlung der Kolpingsfamilie Olching e.V. am 17. Oktober 2019 beschlossen.
Ende d.S.: Das Präsidium versichert, dass die geänderten Bestimmungen der Satzung mit dem Beschluss über die Satzungsänderung und die unveränderten Bestimmungen mit der zuletzt eingereichten Satzung übereinstimmt.